

Wolfgang Hammer

## Neue Praxis oder Paradigmenwechsel?

*Zur Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes-*

### Gesellschaftliche Ausgangslagen der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes in Deutschland

Die erzieherische Überforderung von Familien, meist einhergehend mit Armutskreisläufen, in denen die betreffenden Familien »stecken«, und die daraus resultierende Bildungsbenachteiligung hat deutlich zugenommen. Nach Angaben der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden im Jahr 2007 in Deutschland für ca. 810 000 Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt Hilfen zur Erziehung geleistet.

Die Zahl der jungen Menschen ohne Schulabschluss liegt in einigen Großstädten zum Teil bei 15 Prozent, in Förderschulen bundesweit bei sechs Prozent und im sogenannten Übergangssystem landen 34 Prozent aller Schulabsolventen (Bildungsbericht 2010).

Wenn dies aber so ist, dann muss die Zielrichtung des gesamten auf Erziehungsunterstützung ausgerichteten Hilfesystems sich aus der Fokussierung auf individuelle Versagensbetrachtung und damit auch aus der Fokussierung auf Einzelhilfen lösen; sie muss stattdessen vorrangig auf Angebote im sozialen Nahraum setzen, die infrastrukturell insbesondere in sozial belasteten Stadtteilen niedrigschwellige Zugänge zur Alltagsentlastung und Kompetenzstärkung von Familien zur Verfügung stellen.

Es gibt große Übereinstimmungen in den Problemlagen der Familien in spezifischen Schlüsselsituationen der Erziehung, angefangen bei der Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern, über Bindungsstörungen, Schulprobleme und bis hin zu Delinquenz und damit einhergehenden spezifischen Belastungserscheinungen (siehe Ki GGS -Studie, Ravens-Sieberer et al., 2007) wie psychische Erkrankungen, Suchtabhängigkeit.

Dies zeigt klar auf, dass bei einer Belastungsquote allein schon bei den förmlichen Erziehungshilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in 2007 von fast fünf Prozent aller Kinder und Jugendlichen mit steigender Tendenz – gegenüber ein Prozent bei der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990 – gesellschaftliche Verursachungen wesentlicher sind als individuell erklärbares Versagen. Die sogenannte Leistungsdichte zeigt zum Teil eine HzE-Quote in belasteten Stadtteilen bei zehn Prozent aller Kinder und Jugendlichen.

Für vergleichbare Lebenslagen, die zudem noch durch Isolierung und mangelnde Unterstützung in Alltagsfragen durch soziale Netzwerke gekennzeichnet sind, muss es im sozialen Nahraum Unterstützungsangebote geben, die sowohl entlastend im Hinblick auf erzieherische Überforderungen wirken als auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben. Dies setzt voraus, dass eine leistungs-

fähige, leicht zugängliche Infrastruktur mit dem System der Einzelhilfen wirksam kommunal verknüpft wird.

Gerade die Isolierung in der Lebenssituation versperrt Zugänge, auch wenn das Hilfesystem noch so gut entwickelt ist, und reduziert zugleich die Chancen individuell ausgerichteter Hilfen; denn wenn zu wenig Erziehungsverantwortung übernommen wird, so ist dies gerade bei Menschen aus sozial belasteten Lebenslagen nicht primär als Folge eines moralischen oder bildungsmäßigen Defizits zu verstehen, sondern durch den mangelnden Zugang zu Alltagskompetenzen und Alltagsentlastung und den Mangel an Perspektiven begründet. Letzteres kann nur durch den Kontakt mit anderen Menschen und regelhaftes Nutzen institutioneller Hilfen erreicht werden.

Die bisherige Fokussierung auf Einzelhilfen in den Hilfen zur Erziehung, die bundesweit in den letzten Jahren parallel zu den Fällen von Inobhutnahme und Sorgerechtsentzug drastisch ansteigen, ist bereits jetzt zum Teil eine Fehlallokation bzw. im Hinblick auf die mit den Hilfen angestrebten Ziele des § 1 SGB VIII dysfunktional.

Diese Fehlallokation bezieht sich weniger auf Ressourcen, d. h. den Einsatz von Geld und Menschen, sondern besteht vor allem im Hinblick auf das Ziel, die Angst vor Versagen und die Hoffnungslosigkeit von Eltern in spezifischen Situationen aufzulösen und deren Selbstbewusstsein und Handlungsfähigkeit zu stärken und einen Beitrag zur Verwirklichung des Rechtes junger Menschen zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten.

Es fehlen die Erfahrung der Gemeinsamkeit mit anderen Betroffenen und die daraus erwachsende Kraft und Bereitschaft, mehr Erziehungsverantwortung zu übernehmen. Häufig geht es weniger um Pädagogik, sondern vielmehr um die Nutzung von Infrastruktur, Alltagsentlastung, den Erwerb von Alltagskompetenzen, die Aufhebung von Isolierung und die Schaffung von nachbarschaftlichen und professionellen Netzwerken. Auch beim pädagogischen Hilfebedarf geht es häufig nicht um das Kontingent an Besprechungsstunden und die Face-to-face-Kontakte zu Familien, sondern um gezielte Hilfen für Eltern und für Kinder und Jugendliche.

Bei der Passgenauigkeit von Einzelhilfen in Verbindung mit der Handlungskompetenz im infrastrukturellen Feld geht es um die Geeignetheit von Hilfen, nicht um die Menge des Hilfeumfangs.

Ein Hilfesystem, das zu stark auf Einzelhilfen setzt, ist nicht nur teuer, sondern wirkt auch entmutigend und entwürdigend. Dies ist keine Kritik an den Leistungen der Erziehungshilfen, sondern eine Kritik der inflationären Nutzung dieser Hilfen durch die Kommunen ohne Verknüpfung mit leistungsfähigen infrastrukturellen Angeboten. Einzelhilfen sind nur dann gesellschaftspolitisch und humanitär zielführend, wenn sie als zusätzliches Hilfesystem auf einem gut entwickelten, leicht zugänglichen System der alltagsentlastenden Infrastruktur aufsetzen. Das gilt insbesondere für die ca. drei Viertel aller schulpflichtigen Minderjährigen in den Hilfen zur Erziehung, bei denen eine Verknüpfung mit der für sie zum Teil belastenden Schulwirklichkeit unerlässlich ist.

Die stärkere Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes, wie in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII als Soll-Norm formuliert ist, müsste zum zentralen Kriterium für die Geeignetheit des Hilfesystems werden. Hier liegt auch die Chance einer Verknüpfung der Finanzierungsinstrumente von Einzelhilfen und Infrastruktur.

Gleiches gilt auch für den relativ neuen § 36a, der nicht nur der Selbstbeschaffung

einen Riegel verschieben sollte, sondern in Absatz 2 dem Öffentlichen Jugendhilfeträger die Möglichkeit bietet, die niedrighschwellige Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zuzulassen und mit den Leistungsanbietern hierzu Vereinbarungen zu treffen. Auf dieser Rechtsgrundlage könnten die Kommunen einen Großteil der Angebote und Projekte der Frühen Hilfen in eine auf Dauer angelegte Finanzierung überführen und damit zugleich Infrastruktur in belasteten Stadtteilen schaffen.

Die konservative rechtliche Interpretation des Kinder- und Jugendhilferechts aus dem Jahr 1990 begünstigt jedoch eine Einzelfallorientierung, weil die Hilfen zur Erziehung als individuell einklagbares Recht ausgestaltet sind, während die Schaffung alltagsentlastender präventiver Infrastrukturen und Angebote als in Bezug auf Umfang und Qualität nicht festgelegter Gestaltungsauftrag formuliert wurde, der haushaltspolitisch oft als freiwillige Leistung »übersetzt« wird (Münder et al., 2009).

Unter solchen Entwicklungen hatten in den letzten Jahren sowohl die Familienförderung als auch die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit phasenweise zu leiden, während die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung ständig angestiegen sind.

Der Anstieg im Bereich »Hilfen zur Erziehung« ist ein Reflex des Hilfesystems auf eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung und begründet sich daher nicht nur fachlich. Er erfolgt in dem System, in dem die besten Voraussetzungen bestehen, die zusätzlichen Mittel für eine Ausweitung der Hilfeangebote realisieren zu können.

## Zur Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels in den Hilfen zur Erziehung

Anders als beim Ausbau der Kindertagesbetreuung hat bei den Hilfen zur Erziehung die Schaffung von Rechtsansprüchen allerdings nicht zu einer zukunftsorientierten Stärkung und Unterstützung der Infrastruktur bzw. zu ihrem Ausbau geführt, die einer Bildungsbenachteiligung entgegenwirken.

Die häufig sehr spezialisierten Angebote im Bereich »Hilfen zur Erziehung« bieten bundesweit häufig Hilfen nicht im Verbund mit anderen infrastrukturellen Leistungen der Frühen Hilfen, der Familienförderung, der Jugendarbeit, der Kindertagesbetreuung oder Schulen an.

Auf ihr hochspezialisiertes Hilfeangebot wird von den Jugendämtern zunehmend mehr zurückgegriffen, um sicherzustellen, dass überforderte Eltern und gefährdete Kinder schnell eine Hilfe bekommen, bei der die Jugendämter zumindest theoretisch die Möglichkeit haben, sie regelhaft zu überprüfen. Dies dient zugleich der Absicherung in befürchteten Strafverfahren.

Nur wenige Städte in Deutschland – wie beispielsweise Hamburg – haben die Dynamik dieses Kreislaufs auch systematisch haushalterisch durchbrochen und haben parallel zum Ausbau der Hilfen zur Erziehung auch die Infrastruktur im Bereich der unterstützenden Angebote im sozialen Umfeld etwa durch Frühe Hilfen, Kinder- und Familienhilfezentren, Sozialräumliche Angebote flächendeckend ausgebaut, gerade in sozial belasteten Stadtteilen.

Bisher hat jedoch keine Stadt in Deutschland einen grundsätzlichen Systemwechsel eingeleitet, weil die Rechtssystematik des Kinder- und Jugendhilferechts traditionell interpretiert wird.

Deshalb gilt es flächendeckend einen Paradigmenwechsel einzuleiten, der unter

der Leitlinie steht: Erzieherische Unterstützung wird regelhaft durch eine wohnortnahe, alltagsentlastende unterstützende Infrastruktur geleistet. Familien sollen Unterstützungsangebote erhalten, die ihre Alltags- und Erziehungskompetenz nachhaltig stärken.

Der Rechtsanspruch auf eine geeignete Hilfe zur Erziehung wird im Regelfall am wirkungsvollsten – und mit der stärkeren Beachtung der Menschenwürde – durch entsprechende Angebote der Infrastruktur erfüllt, die eine große Einzelwirkung entfalten.

Darauf aufsetzend sind auch die Erziehungshilfen gesellschaftspolitisch und fachlich sinnvoll.

Nur so wird es gelingen, das Hilfs- und Unterstützungsangebot für überforderte Familien in Deutschland und die Ausrichtung des gesamten Kinder- und Jugendhilfesystems zukunftsfähig zu machen und in das nächste Jahrzehnt zu führen.

## Politische und mediale Ausgangslage der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes

Seit 2004 werden Kindesvernachlässigungen um ein Vielfaches aufmerksamer von den Medien und der Politik wahrgenommen als zuvor. Dies zeigt insbesondere der geschärfte Blick für die Zahl der infolge von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung gestorbenen Kinder. Diese Zahl war auch in den 1970er und 80er Jahren ähnlich hoch wie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts, die Medien und die Politik haben dieses Phänomen jedoch über viele Jahrzehnte nur peripher wahrgenommen. Seit 2004 sind einige Namen der Opfer von Kindesvernachlässigung mit Todesfolge bekannter als die von vielen Bundesministern, Schauspielern und Sportlern. Tote Kinder wie Jessica, Kevin und Lea-Sophie schrieben so in Deutschland Kinderschutzgeschichte.

Das Anwachsen der öffentlichen Aufmerksamkeit hat gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung des gesamten Hilfesystems, insbesondere der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes gehabt. Zum einen hat die große Aufmerksamkeit die öffentliche Wahrnehmung erhöht, die Bereitschaft von Institutionen und der Bevölkerung gesteigert, genauer auf die Notlagen von Kindern zu schauen und gegebenenfalls Meldungen an die Jugendämter zu geben. Die von der Politik zur Verfügung gestellten Mittel wurden aufgestockt, um die seit Jahren zum Teil problematische Personalsituation in den sozialen Diensten der Jugendämter zu verbessern. Damit, dass der Kinderschutz mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rückt, sind zugleich starke Einflüsse auf das fachliche Handeln verbunden. Insbesondere wird der Kontrollaspekt höher bewertet, nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern auch weil die Tendenz zugenommen hat, insbesondere bei Todesfällen auch gegen sozialpädagogische Fachkräfte Freier Träger oder Jugendämter zu ermitteln.

Auch der Gesetzgeber hat reagiert: mit einer Konkretisierung der Schutzvorschriften in § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und mit dem Versuch, ein Bundeskinderschutzgesetz zu verabschieden, der zwar in der Wahlkampfphase der letzten Legislaturperiode gescheitert ist, aber im neuen Entwurf der Bundesregierung und nach Kenntnis der Stellungnahme des Bundesrates und der Fachorganisationen gute Chancen hat ab 1.1.2012 in Kraft zu treten. Seit der Regelung im § 8a hat sich das Meldeverhalten weniger von Nachbarn aber von Institutionen wie insbesondere Polizei, Schulen und Kindergärten erheblich verändert. Die Jugend-

ämter reagieren auf diese Menge von Meldungen häufig aus Sicherheitsgründen mit der Verfügung von Erziehungshilfen. Diese ist ein zentraler Faktor des Anstiegs der Hilfen seit 2005.

## Stärkung der Kinderrechte im Hilfesystem

Kein anderer Jugendhilfebereich ist so stark durch Spannungsverhältnisse geprägt wie der Kinderschutz. Dies ist kein Zufall. Die Umsetzung des staatlichen Wächteramts als Auswirkung von Artikel 6, Grundgesetz, nach dem die staatliche Gemeinschaft darüber wacht, dass die Eltern die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht der Erziehung ihrer Kinder wahrnehmen, gehört zu den schwersten Aufgaben in pädagogischen Handlungsfeldern. Deswegen sollen im Folgenden die zentralen Spannungsverhältnisse aufgezeigt werden, mit dem Ziel, einen Orientierungsrahmen für fachliches Handeln zu setzen. Der Anspruch muss darin bestehen, diese Spannungsverhältnisse zu gestalten, und nicht darin, eine Entscheidung für oder gegen einen der Spannungspole zu treffen oder die Spannung aufzulösen.

Das Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht einerseits und Kindesrecht bzw. Kindeswohl andererseits ist verfassungsrechtlich unauflösbar in Artikel 6 des Grundgesetzes vorgegeben. Nähert man sich bei der Suche nach einer Orientierung dem Thema, so empfiehlt es sich, das Spannungsverhältnis aus Sicht eines Kindes zu betrachten und »aufzuhellen«:

Jedes Kind hat das Recht und erwartet auch, dass seine leiblichen Eltern es liebevoll umsorgen und ihm die nötige Hilfestellung beim Aufwachsen geben. Dieses besondere Verhältnis zwischen Eltern und Kindern muss auch aus Sicht der Kinder, nicht nur aus Sicht der Eltern, jede mögliche Unterstützung der staatlichen Gemeinschaft erfahren. Das heißt, jedes Kind muss darauf vertrauen können, dass die staatliche Gemeinschaft – und insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe – dazu beiträgt, überforderte Eltern darin zu stärken, den berechtigten Ansprüchen ihrer Kinder gerecht zu werden.

Gleichzeitig muss jedes Kind aber sicher sein, dass es nicht alleine bleibt, wenn Eltern dieser Anforderung trotz Unterstützung nicht gewachsen sind und ihr Kind aufgrund mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit gefährden. In diesem Moment braucht jedes Kind den starken Staat, der als staatliche Gemeinschaft sein Wächteramt ausübt und dem Kind dabei hilft, sein Leben menschenwürdig führen zu können. Eine Stärkung der Kinderrechte im Alltag und in der rechtlichen Ausgestaltung ist damit der zentrale Orientierungsrahmen für das Spannungsverhältnis von Elternrecht und Kindeswohl. Handlungsbedarf besteht hier u. a. im einfachen Recht, insbesondere darin, dass im Kinder- und Jugendhilferecht die Hilfen zur Erziehung als individueller Rechtsanspruch nur den Eltern zur Verfügung stehen, nicht aber den Kindern, die nicht einmal ein eigenes Antragsrecht haben. Lediglich die Inobhutnahme ist das bescheidene Zugeständnis des riesigen Leistungskataloges des SGB VIII, der eine unmittelbare Jugendhilfeleistung ermöglicht, die durch Minderjährige eingefordert werden kann.

Ich teile die Einschätzung vieler Fachorganisationen, dass die Erweiterung des Grundgesetzes um eigenständige Kinderrechte Folgen für das einfache Recht hätte. Denkbar wäre eine Orientierung an Artikel 24 der EU-Grundrechts-Charta, in der das Recht des Kindes nicht nur gegenüber seinen Eltern, sondern vor allem auch gegenüber der staatlichen Gemeinschaft fixiert wurde. Da Deutschland es geschafft

hat, dieser Charta mit breiter Mehrheit im Bundestag und Bundesrat zuzustimmen, ist es für mich nur noch schwer nachvollziehbar, wieso es nicht möglich ist, eine analoge Erweiterung des Grundgesetzes für die Kinderrechte vorzunehmen.

Abschließend möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass ein wirkungsvoller Kinderschutz und das Wahrnehmen von Kinderrechten nicht etwa davon abhängig gemacht werden können, dass eine solche Grundgesetzänderung eintritt. Sie ist auch nicht die zwingende Voraussetzung für eine Verbesserung der Rechtssituation der Kinder. Wer verantwortungsvoll für Kinder handeln will, kann dies heute schon tun – dies gilt sowohl für Jugendämter wie für Familiengerichte als dem Teil der staatlichen Gemeinschaft, dem das Grundgesetz den Auftrag gegeben hat, über das Kindeswohl zu wachen.

Die Kinder und Jugendlichen in Deutschland brauchen eine kommunal gut ausgestattete Infrastruktur von Hilfen – beginnend mit der Schwangerschaft und der Geburt – als Regelangebot von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe. Genauso muss die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfe zur Regel werden. Darauf aufsetzend sind die Einzelhilfen notwendig und sinnvoll, mit einem höheren Maß an individueller Diagnostik und individueller Hilfeplanung, weil bei aller Gemeinsamkeit von Lebenslagen und Problemen in bestimmten Konstellationen individuelle Hilfeangebote genauso zwingend sind wie individuelle Förderangebote im Bildungsprozess.

## Das Spannungsverhältnis zwischen Prävention und Intervention

Eine Intervention bedeutet, meist in Form der Inobhutnahme, das unmittelbare Handeln bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung, um Leib und Leben eines Kindes zu schützen. Deshalb werden eine Inobhutnahme und Anrufung der Familiengerichte immer dann unverzichtbar sein, wenn es kurzfristig oder auf Dauer nicht gelingt, das notwendige Mitwirken von Eltern zu erreichen, bzw. Zeit benötigt wird, um Eltern wieder in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsaufgabe zu erfüllen. Eine solche Intervention begründet sich sowohl kinderrechtlich als auch verfassungsrechtlich aus Artikel 6, gesellschaftspolitisch legitimiert sie sich aber nur, wenn zuvor die Möglichkeit bestanden hat, präventive Hilfeangebote zu vermitteln, und diese durch die Eltern nicht angenommen werden konnten.

Das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle ist in der Geschichte häufig dazu benutzt worden, um ausschließlich auf angebotsorientierte Hilfen zu setzen und damit den Fachkräften der Jugendhilfe das unerfreuliche Thema der Kontrolle zu ersparen. Diese Aufspaltung von Hilfe und Kontrolle entspricht der Aufteilung des Personals aus schlechten Krimis in good guys und bad guys. Ein professionelles Hilfeverständnis macht Kontrolle zu einem professionellen Instrument der systematischen Hilfe für einen Menschen, so wie das beispielsweise in der Medizin völlig unumstritten ist. Eine solche Kontrolle ist kein isoliertes, auf grundsätzlichem Misstrauen basierendes Instrument, sondern ein integraler Bestandteil von Fachlichkeit, so wie Schone (2008) dies formuliert hat. Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinsamkeit von Hilfe und Kontrolle auch ein Aspekt professioneller Rollenklarheit, die im Kontakt zwischen Hilfesystem und Familie – und zwar unabhängig davon, ob dieser Kontakt über einen Freien Träger oder das Jugendamt erfolgt – unabdingbar ist.

Nicht zu begründen ist jedoch die Entwicklung von sogenannten Frühwarnsystemen, die über die Auflistung von Merkmalen infrastruktureller und individueller Art hinausgehen und Ansätze von Rasterfahndungen entwickeln, wie sie in einigen Modellen von Frühwarnsystemen in Deutschland vorgesehen sind. Jede Form systematischer Überprüfung von Eltern als grundsätzlich Verdächtige ist eine fachlich nicht legitimierte Datensammlung. Jede verdeckte Datensammlung im Rahmen eines Hausbesuches, der angeblich nur dem Erstkontakt dient, ist fachlich unredlich und im Hinblick auf den Kinderschutz entwürdigend und dysfunktional.

## Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes in Deutschland

Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz müssen Teil einer Gesamtpolitik für Kinder werden. Eine fachlich verantwortliche Weiterentwicklung des Hilfesystems der Jugendhilfe ist nur im Gesamtzusammenhang der Weiterentwicklung des gesamten auf Kinder bezogenen Hilfe- und Schutzsystems nachhaltig zu gestalten.

Veränderte Lebenslagen machen veränderte Hilfe- und Schutzsysteme erforderlich: Die Lebenslagen von Familien haben sich gegenüber der gesellschaftlichen Ausgangslage bei der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990 erheblich verändert. Erziehungsüberforderungen und Kindeswohlgefährdungen sind Lebens- und Risikolagen, die durch Isolierung, Überforderung, mangelnde Unterstützung im Alltag und große persönliche Verunsicherung im Erziehungsverhalten geprägt sind. Dies bedeutet nicht nur, sich auf diese Lebenslagen präventiv und unterstützend auszurichten, sondern auch, dass wir mehr brauchen als das Instrumentarium der klassischen Einzelhilfen.

Das Zusammenwirken von Infrastruktur und Einzelhilfen ist unabdingbar: Ein zeitgemäße Hilfeangebot macht es dringend erforderlich, dass gerade in sozial belasteten Stadtteilen das Zusammenwirken von entlastender Infrastruktur einerseits und den notwendigen Einzelhilfen andererseits neu konzipiert wird.

Nunmehr geht es darum, die Verknüpfung dieser Infrastruktur mit den klassischen Instrumentarien der Einzelhilfen – insbesondere bei der Ausgestaltung ambulanter Erziehungshilfen für Familien – so auszurichten, dass die wesentlichen Ausgangslagen für erzieherische Überforderung und Kindeswohlgefährdung in den Fokus genommen werden.

Eine Überwindung der Isolierung und die Nutzung vorhandener infrastruktureller Angebote sowie eine stärkere Fokussierung vor allem auf die alltagsstützenden – und weniger auf die pädagogischen – Kompetenzen bei der Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern oder bei der schulbegleitenden Stützung von Familien setzen eine verbindliche wohnortnahe Ausrichtung aller sozialpädagogischen Einzelhilfen voraus. Eine auswärtige stationäre Unterbringung wegen mangelnder Beschulbarkeit in der Herkunftsgemeinde ist keine geeignete Hilfe sondern Ausdruck eines Systemversagens mit negativen Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen und mit hohen Kosten, die keinem nützen.

Um diesen Paradigmenwechsel möglich zu machen, bedarf es auch einer Neuausrichtung der Sozialen Dienste der Jugendämter.

Die Sozialen Dienste müssen zur zentralen Vermittlungsinstanz aller städtischen Leistungen werden: Die Rolle der Sozialen Dienste muss angesichts der großen Zahl der gesellschaftlichen Problemsituationen mit überforderten Familien darin

bestehen, Einzelhilfen und die soziale Infrastruktur zu verknüpfen. Vor diesem Hintergrund ist die Weiterentwicklung der Sozialen Dienste in Deutschland mit einer starken professionellen Ausprägung der Funktionsbereiche Eingangsmanagement, Netzwerkmanagement und Fallmanagement ebenso die unabdingbare Voraussetzung für die Weiterentwicklung eines wirkungsvollen präventiven Jugendhilfesystems wie für die Weiterentwicklung eines im Einzelfall wirksamen Kinderschutzes.

Der dazu notwendige Prozess der Neuausrichtung der Sozialen Dienste setzt auf die Stärkung der professionellen Kompetenz und auf die Unterstützung des pädagogischen Handlungsspielraums der Fachkräfte, um vielfältige Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der übrigen Angebote von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Schule nutzbringend sowohl infrastrukturell als auch im Einzelfall einsetzen zu können.

Diese Neuausrichtung der Sozialen Dienste bedeutet zugleich auch den Abschied von einem Berufsbild, in dem die soziale Betreuung einzelner Familien im Zentrum stand. Diese Entwicklung ist jedoch nicht – wie manche Kritiker befürchten – eine Veränderung des Berufsbildes hin zu einer Technokratisierung der Steuerung von Hilfeprozessen, sie bedeutet vielmehr die Entlastung von Bürokratie und die Festschreibung fachlicher Verfahrensstandards, die sich in den fachlich erwünschten Prozessabläufen widerspiegeln.

Der fachliche Freiheitsgrad des professionellen Handelns wird dadurch erhöht und nicht verringert. Die Sozialen Dienste werden durch diese Neuausrichtung zur zentralen gesellschaftlichen Vermittlungsinstanz insbesondere für sozial benachteiligte Familien, um für diese das gesamte Hilfe- und Unterstützungspotenzial der staatlichen Gemeinschaft zu erschließen.

Die regelhafte Kooperation zwischen Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und dem Schulwesen wird zum Qualitätsmerkmal eines ganzheitlichen Hilfesystems, ja sie ist dessen unabdingbare Voraussetzung. Gerade der Ausbau der Frühen Hilfen und die Sicherung der Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern in erzieherisch überforderten Familien zeigen, welche große Bedeutung die regelhafte Verknüpfung zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe beim Kinderschutz hat. Weder bei der infrastrukturellen Ausgestaltung der Hilfen noch in jedem Einzelfall kann eine ausschließlich aus pädagogischer oder gesundheitlicher Sicht orientierte Hilfe wirksam werden. Wirksam ist nur die Verknüpfung beider Systeme.

Im Hinblick auf die Schule ergibt sich bei zunehmendem Ausbau des Ganztagsunterrichts für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zudem die Notwendigkeit, dass das Gesamtangebot an ambulanten Erziehungshilfen sich auch auf diese neuen Zeitstrukturen einrichten muss. Gleichzeitig muss von beiden Systemen früher auf Störungen im Entwicklungsprozess reagiert werden. Das regelhafte Zusammenwirken von Schulen – gerade im Einzugsbereich sozial belasteter Stadtteile – und Jugendhilfe, sowohl auf infrastruktureller Ebene wie auch im Einzelfall, muss damit zu einem Qualitätsmerkmal der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe werden.

Dies dient nicht nur der Überwindung erzieherischer Unsicherheiten, sondern vor allem auch dem Ziel einer höheren Chancengerechtigkeit und dem Ausgleich sozialer Bildungsgefälle.

**Literatur**

- Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar zum SGB  
VIII: Kinder- und Jugendhilfe . 6., vollst. überarb. Aufl. Weinheim: Juventa.
- Ravens-Sieberer, U., Wille, N. et al. (2007): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus der BELLA -Studie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (Ki GGS ). Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz , 50 (5 - 6), S. 871 - 878.
- Schone, R. (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe . Berlin: Eigenverlag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ .
- Wiesner, J. (2006): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe . 3. Aufl. München

*Verf.: Wolfgang Hammer*